Bestimmungen Consumeable Products

Diese Bestimmungen gelten in Ergänzung zu den „Allgemeinen Bestimmungen" von SKIDATA und gehen diesen im Falle eines Widerspruchs vor.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Die vorliegenden Bestimmungen für Consumable Products (CP-Produkte) gelten für konventionelle Datenträger, KeyProdukte und Zubehör. Ausgenommen davon sind Hardware, Software sowie sonstige Warenlieferungen und Dienstleistungen.

2. Entgelt

2.1. Die Höhe der Preise für die Consumable Products ergibt sich aus der SKIDATA Preisliste.

3. Druckunterlagen

3.1. Die von SKIDATA hergestellten Schriftsätze, Druckplatten, Lithografien, fotografisch hergestellten Filme und Platten, Stanzformen und andere für den Produktionsprozess beigestellten Behelfe bleiben Eigentum von SKIDATA, auch wenn der Auftraggeber für diese Arbeiten Entgelt geleistet hat. Das gilt auch für jene Arbeitsbehelfe, welche im Auftrag von SKIDATA von einem anderen Unternehmen hergestellt wurden. SKIDATA ist nicht verpflichtet, Druckunterlagen, die vom Auftraggeber selbst oder in seinem Auftrag von Dritten beigestellt werden, auf Tauglichkeit und Richtigkeit zu prüfen. Auch ist der Auftraggeber allein für deren Inhalt verantwortlich und stellt sicher, dass darin enthaltene Fotos, Marken, Designs, urheberrechtlich oder sonst geschützte Inhalte verwendet werden dürfen. Der Auftraggeber hat SKIDATA diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

4. Qualität

4.1. SKIDATA leistet Gewähr für die Verarbeitung der gelieferten Tickets auf den SKIDATA oder SKIDATA kompatiblen Geräten gemäß deren jeweiligen Produktspezifikationen. Die Gewährleistung ist bei Verwendung von Geräten, die nicht von SKIDATA sind bzw. nicht SKIDATA kompatibel sind, ausgeschlossen. Innerhalb einer oder zwischen verschiedenen Lieferungen können produktions- und materialbedingt Farbabweichungen auftreten. Andrucke und Mustertickets sind daher für den tatsächlichen Ausfall der Farbtöne nur näherungsweise verbindlich. Tickets aus Kunststoff sind in einem Umgebungstemperaturbereich von - 20°C bis + 50°C weitgehend formstabil, bruch- und reißfest.

4.2. Sämtliche Angaben in Punkt 4.1 gelten für eine statistische Sicherheit von 95 %. SKIDATA haftet nicht für die Folgen einer unsachgemäßen Lagerung durch den Auftraggeber und empfiehlt die Lagerung in Originalverpackung bei einer Lagertemperatur zwischen +5°C und +25°C und einer maximalen relativen Luftfeuchtigkeit von 60%.

5. SONDERBESTIMMUNGEN: LIEFERUNG

5.1. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden an die in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferadresse. Wurde keine Lieferadresse bekannt gegeben, gilt die Rechnungsadresse gleichzeitig als Lieferadresse. Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % der bestellten Auflage bei Druckerzeugnissen sind gegen Berechnung vom Kunden anzuerkennen. SKIDATA ist es vorbehalten, bei Produktionsengpässen Teillieferungen vorzunehmen. Für allfällige Druck- und Ausführungsfehler, welche der Auftraggeber in den von ihm genehmigten Abzügen freigegeben hat, ist SKIDATA nicht haftbar. Telefonisch oder elektronisch angeordnete Satzänderungen werden von SKIDATA ohne Haftung für Richtigkeit durchgeführt. Bestellungen, die als kundenspezifische Produktion gefertigt werden, können ab Absendung der Auftragsbestätigung nicht geändert werden und müssen mengenmäßig komplett abgenommen werden. Der Auftraggeber hat die Ware so rechtzeitig zu bestellen, dass erforderlichenfalls auch eine zur Einhaltung des vorgesehenen Liefertermins erforderliche Mängelbehebung möglich ist.

6. SONDERBESTIMMUNGEN: GEWÄHRLEISTUNG

6.1. SKIDATA leistet, unter Ausschluss weitergehender Ansprüche, für die bestellungsgemäße Ausführung des Auftrages für die Dauer von 6 (sechs) Monaten ab dem Zeitpunkt der Übergabe, durch Verbesserung oder Neulieferung der Ware Gewähr. Bei rein optischen, die Funktionalität nicht beeinträchtigenden oder quantitativen Mängeln kann SKIDATA den Mangel auch durch Gewährung einer angemessenen Preisminderung beheben.

6.2. Mängelrügen sind unverzüglich und schriftlich unter Beifügung eines Musters der beanstandeten Ware und Spezifierung des Mangels zu erheben. Reklamationen über allfällige Druckfehler oder Liefermengen sind binnen 8 Tagen nach dem Empfang der Waren schriftlich anzuzeigen. Gerügte Waren sind bis zur Reklamationserledigung aufzubewahren und auf Aufforderung an SKIDATA zu übergeben. Ein Anspruch auf Neulieferung entsteht nur Zug um Zug mit und nur im Ausmaß der Rückstellung der mangelhaften Ware. Ersetzte Ware geht in das Eigentum von SKIDATA über.

6.3. Eine Mängelhaftung besteht nicht, solange der Auftraggeber seine Zahlung noch nicht geleistet hat oder wenn die gelieferten Waren unsachgemäß behandelt oder gelagert wurden. Für Lieferungen von Ersatzstücken gelten die ursprünglichen Vereinbarungen. Verspätete Lieferungen sind vom Auftraggeber, außer bei schriftlich vereinbarten Fixgeschäften, anzunehmen.
6.4. Sofern bei SKIDATA nur die Lieferung von Vormaterialien bestellt wurde, haftet SKIDATA nur für die zugesagten Eigenschaften des Vormaterials, nicht jedoch für die Tauglichkeit und Güte der damit hergestellten Endprodukte oder für Schäden aus solchen.
6.5. Um festzustellen, ob die mangelhaften Karten rechtzeitig in der Frist gerügt wurden, benötigt SKIDATA die aufgedruckte Auftragsnummer. Aus diesem Grund erkennt SKIDATA Gewährleistungsansprüche nur an, wenn das Alter der Karten mittels der Auftragsnummer verifiziert werden kann. Wurde auf Wunsch des Kunden die Auftragsnummer entfernt, so hat dieser zu beweisen, dass ein Gewährleistungsfall innerhalb der vorgegebenen Frist vorliegt.

7. SONDERBESTIMMUNGEN: HAFTUNG

7.1. SKIDATA haftet nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte unmittelbare Schäden, maximal jedoch bis zur Höhe des Rechnungsbetrages der ursächlichen Warenlieferung.
7.2. Insbesondere Folge- oder Vermögensschäden oder Ansprüche aus Beratungsschäden, Mitwirkung an der Einsatzvorbereitung oder Mängel an Programmen sind ausgeschlossen. SKIDATA haftet nicht bei Verlust oder Beschädigung von Datenträgermaterial für die Wiederbeschaffung oder den Ersatz verlorener Daten.
7.3. Kann SKIDATA aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz Lieferungen oder Leistungen trotz rechtzeitiger Bestellung nicht termingerecht erbringen und kann daher der Auftraggeber den ordentlichen Betrieb nicht aufnehmen oder fortsetzen, so ist der Auftraggeber berechtigt, bei Ausschluss weitergehender Ansprüche einen pauschalen Schadenersatz bis zur Höhe von 0,5 % des Netto-Kaufpreises für jede vollendete Woche der Verspätung, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Netto-Kaufpreises der aushaftenden Lieferung verlangen.
7.4. Beinhalten die gelieferten keycard, keytix oder keywrist in allen ihren Ausführungsformen oder sonstigen Datenträger einen zusätzlichen offenen Speicherbereich, haftet SKIDATA bei Zugriffen Dritter auf den offenen Speicherbereich in keinem Fall für Zerstörung von Daten, z.B. durch überschreiben, löschen, lesen, manipulieren, verfälschen, vervielfältigen, oder kopieren von Daten in diesen offenen Speicherbereichen.
7.5. Darüber hinaus haftet SKIDATA nicht

a) für Handlungen Dritter, die gegen strafrechtlich Normen verstoßen oder aus sonstigem Grund illegal sind, wie beispielsweise Piraterie, das Kopieren, Reproduzieren, Verändern oder sonstige Manipulieren von Consumable Products (Tickets, Keycards, Datenträger);
b) für Teile oder Komponenten von Consumable Products. wie zum Beispiel Chips, die von Dritten produziert und anschließend innerhalb von Consumable Products verarbeitet werden, vorausgesetzt dass die Verwendung solcher Teile oder Komponenten am Markt gemeinhin akzeptiert ist;
c) für Tickets, Keycards oder Datenträger, die von Dritten produziert und verkauft werden.

8. SONDERBESTIMMUNGEN: URHEBER- UND VERVIELFÄLTIGUNGSRECHT

8.1. Soweit SKIDATA Inhaber allfälliger Schutzrechte an Entwürfen, Ausführungen, beauftragten Druckerzeugnissen oder an Teilen derselben ist, erwirbt der Auftraggeber mit Bezahlung und Übernahme der Lieferung nur das Recht, die gelieferten Erzeugnisse im Sinne des Urheberrechtsgesetzes zu verbreiten. Alle übrigen Rechte, insbesondere das Vervielfältigungsrecht, bleiben bei SKIDATA. SKIDATA steht auch das ausschließliche Recht zu, hergestellte Vervielfältigungsmittel (Satz, Filme u.ä.) und Druckerzeugnisse zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken zu benutzen.
8.2. Stellt der Auftraggeber Druckvorlagen, Druckbilder, Schriftzüge oder –arten, welcher Art immer, etc. bei, so hat der Auftraggeber, vor Auftragsvergabe an SKIDATA, auf seine Kosten und sein Risiko verbindlich die Nutzung zur Herstellung, Vervielfältigung und den Vertrieb durch SKIDATA mit allfälligen Schutzrechtsberechtigten zu klären und berechtigt SKIDATA ausdrücklich zur Durchführung des Auftrages ohne dass SKIDATA weitere Rücksprachen betreffend allfälliger Nutzungsrechte zu führen hat. Der Auftraggeber hält SKIDATA bezüglich solcher Rechte ausdrücklich schad- und klaglos. Wird SKIDATA hinsichtlich genannter Schutzrechtsverpflichtungen von Dritten angegriffen, wird SKIDATA solche Ansprüche dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen und bei gerichtlicher Inanspruchnahme dem Auftraggeber den Streit verkünden. Tritt der Auftraggeber auf die Streitverkündigung hin nicht als Streitgenosse der SKIDATA dem Verfahren bei, so ist SKIDATA berechtigt, den Anspruch des Klägers anzuerkennen und sich beim Auftraggeber ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des anerkannten Anspruchs schadlos zu halten.